

Amtliche Mitteilung 2003 – Sonderreihe Nr. 2

Studienordnung für den Studiengang Banking & Finance – mit und ohne Praxissemester – der Fachhochschule Köln

vom 25. März 2003

Studienordnung für den Studiengang Banking & Finance - mit und ohne Praxissemester der Fachhochschule Köln

Vom

25. März 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Köln die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Grundlagen der Studienordnung	3
§ 2	Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung	3
§ 3	Erforderliche Grundkenntnisse	4
§ 4	Module	4
§ 5	Lehr- und Lernformen	4
§ 6	Studiendauer	5
§ 7	Aufbau des Studiums	5
§ 8	Grundstudium	5
§ 9	Hauptstudium	6
§10	Meldung zum Hauptstudium	8
§ 11	Studium der freien Wahlfächer	8
§ 12	Modulprüfungen	8
§ 13	Sprache in Prüfungen	8
§ 14	Praxissemester	9
§ 15	Studienberatung	9
§ 16	Inkrafttreten der Studienordnung	9

Anlage: Studienverlaufsplan, zugleich inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete

§ 1 Grundlagen der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt aufgrund des Hochschulgesetzes sowie der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Banking & Finance - mit und ohne Praxissemester - der Fachhochschule Köln vom 25. September 2001 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 2001 Sonderreihe Nr. 11) das Studium im Studiengang Banking & Finance mit dem Abschluss der Diplomprüfung an der Fachhochschule Köln.

§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation (§ 66 HG) für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Weitere Voraussetzungen der Einschreibung:
 - Nach Maßgabe des § 3 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer sechsmonatigen, einschlägigen praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert (§ 65 Absatz 2 HG).
 - 2. Die Ausgestaltung des Praktikums ergibt sich aus Absatz 4. Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung bei einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen ersetzt das Praktikum. Eine nicht bei einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung muss durch ein Praktikum (Absatz 3 und 4) ergänzt werden. Eine kaufmännische Berufstätigkeit bei einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen von zwölf Monaten ersetzt das Praktikum, soweit sie vor Beginn des Studiums ausgeübt wurde; die Zeiten einer kaufmännischen Berufsausbildung bei einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen gelten als kaufmännische Berufstätigkeit in diesem Sinne.
- (3) Die praktische Tätigkeit bzw. das Praktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (4) Bei dem insgesamt sechsmonatigen Praktikum (Absatz 2) müssen mindestens zwei der folgenden Funktionsbereiche bei einem Kreditinstitut bzw. einem Finanzdienstleistungsunternehmen durchlaufen werden:
 - Kreditgeschäft.
 - Vermögensanlagegeschäft,
 - Auslandsgeschäft,
 - Research
 - Handel/Treasury,
 - Risk Management,
 - Marketing/Vertrieb,
 - Revision,
 - Rechnungswesen/Controlling.
- (5) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Banking & Finance regelt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung (§ 9 DPO) und aufgrund dieser in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 3 Erforderliche Grundkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch-, Mathematik-, Datenverarbeitungs- und Buchführungskenntnisse erforderlich. Soweit diese Kenntnisse nicht vorhanden sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten während der ersten Phase des Grundstudiums anzueignen. Die Studienberatung (§ 15) gibt Auskunft über Lehrmodule und weitere Bildungsangebote, die zum Ausgleich der Mängel geeignet sind.

§ 4 Module

Das Studium enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Zusatzmodule. Pflichtmodule sind Veranstaltungen, die für alle Studierenden gleich, d. h. ohne Auswahlmöglichkeiten sind. Wahlpflichtmodule sind Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches aus denen die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Zusatzmodule sind Module aus dem Wahlpflichtbereich, die die Studierenden zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodule besuchen können.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen sind:
 - 1. Vorlesung / Lehrvortrag
 - 2. Seminaristischer Unterricht
 - 3. Übuna
 - 4. Seminar
 - 5. Praxisbetreuung
 - 6. Exkursion

1. Vorlesung / Lehrvortrag

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Methoden. Dabei trägt die oder der Lehrende vor und geht auf Fragen der Studierenden ein.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet und vertieft.

3. Übuna

In der Übung werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge an Beispielen und Fällen erläutert und vertieft. Die oder der Lehrende gestaltet die Übung in Absprache mit den Studierenden.

4. Seminar

Im Seminar werden auf der Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiterte Einsichten und Fähigkeiten im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion unter Behandlung komplexer, praxisbezogener Problemstellungen erarbeitet. Die aktive Beteiligung der Studierenden steht im Vordergrund.

5. Praxisbetreuung

In der Betreuung während des Praxissemesters (§ 14) leitet und kontrolliert die oder der Lehrende in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstelle die Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im Berufsfeld.

6. Exkursionen

Exkursionen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

(2) Alle Lehr- und Lernformen sind so gestaltet, dass die Studierenden frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das Gelernte anzuwenden. Mit Fallstudien, Projekten, Rollen- und Planspielen sowie Erkundungen in der Berufspraxis wird Lernen durch Erfahrung ermöglicht; der Anwendungsbezug der Ausbildung wird verstärkt.

§ 6 Studiendauer

- (1) Das Studium im Studiengang Banking & Finance dauert einschließlich der Prüfungszeit in der Regel dreieinhalb Jahre (sieben Fachsemester). Für Studierende, die ein Praxissemester (§ 14) absolvieren, verlängert sich die Studienzeit um ein halbes Jahr auf vier Jahre (acht Fachsemester).
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus:
 - 1. dem für alle Studierenden gleichen Grundstudium (Pflichtmodule, § 4); es erstreckt sich über die ersten vier Fachsemester (§ 8);
 - 2. dem Hauptstudium, das neben den für alle Studierenden gleichen Pflichtmodulen (§ 4) (Banking & Finance Grundlagen) fünf Wahlpflichtmodule (§ 4), die die Studierenden aus dem Wahlpflichtbereich wählen müssen (§ 9 Abs. 3), enthält. Die Modulprüfungen des Hauptstudiums beginnen mit dem vierten und enden mit dem sechsten beziehungsweise bei Absolvierung eines Praxissemesters mit dem siebten Fachsemester;
 - 3. dem abschließenden Prüfungsteil (Anfertigung der Diplomarbeit und Ablegung des Kolloquiums) im siebten beziehungsweise bei Absolvierung eines Praxissemesters im achten Fachsemester:
 - 4. dem Studium weiterer Module, die die Studierenden zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen können (§ 8 Abs. 4, § 11) (Zusatzmodule, § 4) und freie Wahlfächer;
 - 5. dem Praxissemester auf Antrag der oder des Studierenden (§ 14); das Praxissemester ist Teil des Hauptstudiums.
- (2) Einen Überblick über die Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester gibt der Studienverlaufsplan des Studiengangs Banking & Finance (Anlage 1).

§ 8 Grundstudium

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Banking & Finance dient einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung. Es führt die Studierenden in das Studium der Wirtschaftswissenschaft und in das Wissenschaftsobjekt der Betriebswirtschaftslehre sowie der Bankbetriebslehre ein und bereitet sie auf die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium vor. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft und der Nachbar-

disziplinen, soweit sie eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen.

(2) Das Grundstudium umfasst Pflichtmodule von insgesamt 82 Semesterwochenstunden (SWS) in folgenden Fächern:

Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	
und der Bankbetriebslehre	16 SWS/3 Module
2. Volkswirtschaftslehre	10 SWS/2 Module
3. Wirtschaftsrecht	10 SWS/1 Modul
4. Wirtschaftsmathematik/ Statistik	14 SWS/2 Module
5. Rechnungswesen	16 SWS/2 Module
6. Betriebliche Steuerlehre	8 SWS/1 Modul
7. Datenverarbeitung	8 SWS/1 Modul

Die charakteristischen Inhalte der Module ergeben sich aus den im Studienverlaufsplan enthaltenen Bezeichnungen der ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Verbindung mit § 20 DPO. Die Lehrinhalte der Module sind so zu vermitteln, dass die Verbindungen zwischen ihnen im Gesamtgefüge wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Praxis deutlich werden. Vorherrschende Lehrformen sind der Lehrvortrag und der seminaristische Unterricht (§ 5).

- (3) In einer Orientierungsphase wird zu Beginn des Studiums eine Einführung in die institutionellen Bedingungen des Studiums, eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens sowie ein Überblick über die Inhalte der Wirtschaftswissenschaft und des Studiengangs Banking & Finance angeboten.
- (4) Neben den Pflichtmodule haben die Studierenden die Möglichkeit, während des Grundstudiums folgende Veranstaltungen zu besuchen, soweit sie der Fachbereich aufgrund seiner Kapazitäten anzubieten in der Lage ist:

A. Fächerbegleitende Übungen

Fächerbegleitende Übungen dienen dem Erwerb und der Sicherung der Fähigkeit eigenständiger Bearbeitung fachbezogener Themen und auch zum Ausgleich unterschiedlicher Lernfortschritte.

B. Stützungskurse

Stützungskurse stellen ein zusätzliches Lehrangebot zum Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen der Studierenden dar. Sie werden in Form der Übung angeboten und sollen während der ersten Semester besucht werden.

C. Tutorien

Tutorien sind Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger. Sie geben Orientierungshilfen bei der Studienverlaufsplanung, führen in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur ein, machen mit der Methodik des Faches vertraut, regen zur selbstständigen kritischen Beschäftigung mit Fachfragen an und helfen bei der Erarbeitung des Lehrstoffes.

Es wird empfohlen, an diesen von Studierenden höherer Semester und von Absolventinnen und Absolventen durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum einen der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen und praxisbezogenen Arbeiten. Zum anderen werden Kenntnisse und Fähigkeiten in Banking & Finance-Themengebieten vermittelt.

Das Hauptstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule von insgesamt 48 Semesterwochenstunden, die sich folgendermaßen verteilen:

Banking & Finance - Grundlagen

Banking & Finance - Spezialisierung in den Bereichen
Investment Banking und Commercial Banking

Banking & Finance - Ergänzung

28 SWS/7 Pflichtmodule

8 SWS/2 Wahlpflichtmodule

12 SWS/3 Wahlpflichtmodule.

- (2) Die Pflichtmodule von Banking & Finance Grundlagen beziehen sich auf Probleme und Tätigkeiten, die ein Kreditinstitut als Ganzes erfassen und in denen Inhalte und Funktionen des Bankgeschäfts im Vordergrund stehen. Vorherrschende Lehrformen sind der seminaristische Unterricht und das Seminar (§ 5).
- (3) Das Studium in den Wahlpflichtfächern ist unter Berücksichtigung jeweils neuer Entwicklungen auf berufliche Tätigkeitsfelder im Bank- und Finanzbereich ausgerichtet. Die Studierenden wählen aus folgendem Katalog insgesamt fünf Module aus, die ihren Neigungen und den durch ihr Studien- und Berufsziel bestimmten Absichten entsprechen:

<u>Banking & Finance - Spezialisierung in den Bereichen Investment Banking und Commercial Banking</u> (zwei aus folgenden vier Modulen sind zu wählen):

INVB 6024
INVB 6034
COMB 6024
COMB 6034

Banking & Finance – Ergänzung (drei aus folgenden zehn Modulen sind zu wählen):

Internationales Bank- und Finanzgeschäft	INTB 6014
IT-Banking	BMAN 6034
Praxis der Unternehmensfinanzierung	FINA 6104
Rechnungswesen	REWE 6104
Rechtliche Rahmenbedingungen des Bankgeschäfts II	RECH 6114
Altersvorsorge (Institut für Versicherungswesen)	VERS 6104
Projektmanagement	MANA 6114
Praxis der betrieblichen Entscheidungsfindung	MANA 6124
Soziale Kompetenz	PERS 6104
Kommunikation	PERS 6104

Die charakteristischen Inhalte der Module ergeben sich aus den im Studienverlaufsplan enthaltenen Bezeichnungen der ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Vorherrschende Lehrformen sind das Seminar und die Übung, ergänzt durch Exkursionen (§ 5).

(4) Das Modulstudium wird durch eine Orientierungswoche im ersten und vierten Semester vorbereitet. Dabei k\u00f6nnen die Studierenden sich Kenntnisse \u00fcber Ziele, Themenkreise und Lehrformen verschaffen. Au\u00dberdem k\u00f6nnen sie sich \u00fcber ihre Berufsperspektive informieren und in diesem Zusammenhang die Bedeutung der T\u00e4tigkeitsfeldorientierung des Studiums erkennen. Im \u00dcber brigen wird den Studierenden empfohlen, sich schon w\u00e4hrend des Grundstudiums mit den Inhalten und Anforderungen der Module vertraut zu machen (z. B. sind f\u00fcr das Modul Internationales Bank- und Finanzgesch\u00e4ft gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich).

§ 10 Meldung zum Hauptstudium

Die Studierenden müssen sich spätestens bis zu dem für das jeweilige Semester festgesetzten und durch Aushang bekanntgegebenen Termin verbindlich für die Module des Wahlpflicht- und Pflichtbereichs anmelden (§ 14 Abs. 1 DPO).

§ 11 Studium der freien Wahlfächer

- (1) Die Studierenden können freie Wahlfächer (zu § 4 Abs. 4 HG) wählen. Sie sind im Umfang von insgesamt zehn Semesterwochenstunden im Studienverlaufsplan berücksichtigt.
- (2) Als freie Wahlfächer kommen, soweit sie im Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften realisiert werden können, Veranstaltungen aus folgenden Bereichen in Frage:
 - Grundlagen benachbarter und fachübergreifender Disziplinen,
 - Rechts- und Staatswissenschaften,
 - Fremdsprachen.
 - Philosophische und geschichtliche Grundlagen.

Vorherrschende Lehrform ist der seminaristische Unterricht (§ 5).

- (3) Studierende können in geeigneten Fällen auch freie Wahlfächer aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten wählen.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in freien Wahlfächern wird von den Lehrenden gegebenenfalls bescheinigt. Die Formulare für die Teilnahmebestätigungen stellt die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden zur Verfügung.

§12 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind abzulegen
 - in den Pflichtmodulen des Grund- und des Hauptstudiums,
 - in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums.
- (2) Der Bescheid über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Modulprüfungen ergeben sich aus § 14 DPO.
- (3) Im Übrigen wird auf die §§ 13 18 DPO verwiesen.
- (4) Zur Ergänzung des Fachstudiums können die Studierenden über die Pflichtstundenzahl hinausgehende Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule, § 4) besuchen. Unterziehen sie sich in diesen Fächern einer Prüfung, so gilt § 29 Abs. 3 DPO.

§ 13 Sprache in Modulprüfungen

Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Praxissemester

- (1) Unter Praxissemester ist eine von der Fachhochschule betreute, mindestens 22 Wochen (einschließlich Urlaubsunterbrechung) dauernde Tätigkeit in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis zu verstehen. Die Tätigkeit muss Aufgaben im Bank- bzw. Finanzbereich umfassen. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Studierenden k\u00f6nnen eine Stelle f\u00fcr das Praxissemester vorschlagen. \u00dcber die Vergabe von Stellen, die der Fachhochschule zur Verf\u00fcgung stehen, entscheidet der Pr\u00fcfungsausschuss.
- (3) Zur Vorbereitung des Praxissemesters nehmen die Studierenden an einer Einführungsveranstaltung teil. Während des Praxissemesters erfolgt eine Praxisbetreuung (§ 5). Zur Auswertung des Praxissemesters, insbesondere zur Erfüllung der gestellten Aufgaben, ist ein Bericht anzufertigen, der am Ende des Semesters im Rahmen eines Seminars zu präsentieren ist. Der Textteil des Berichts soll etwa 20 Seiten betragen.
- (4) Der Fachbereich bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in ausreichender Zahl Beauftragte für das Praxissemester. Ihnen obliegt die Beratung und Betreuung der Studierenden während des Praxissemesters (§ 5) sowie die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Die Studierenden werden von einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor während des Praxissemesters fachlich betreut. Die Feststellungen über den Erfolg der berufspraktischen Tätigkeit und die Anerkennung des Praxissemesters (§ 21 Abs. 6 DPO) trifft die oder der Beauftragte für das Praxissemester im Benehmen mit der weiteren betreuenden Professorin oder dem weiteren betreuenden Professor.

§ 15 Studienberatung

- (1) Der Fachbereich führt Studienberatungen durch, in denen die Studierenden Empfehlungen für die individuelle Gestaltung ihres Studiums und über das Praxissemester erhalten. Näheres über die Studienberatung wird in jedem Semester durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Zur Studienberatung gehören auch die Orientierungsphasen zu Beginn (§ 8 Abs. 3) und während des Studiums (§ 9 Abs. 4).
- (3) Zu den Modulen existieren studiengangbezogene Veranstaltungskommentare.

§ 16 Inkrafttreten der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Banking & Finance mit und ohne Praxissemester ab dem Sommersemester 2001aufgenommen haben sowie für alle sonstigen Studentinnen und Studenten, auf deren Studium die DPO Banking & Finance vom 25. September 2001 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 25.06.2002 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 10.03.2003.

Köln, den 25.März 2003

Der Rektor der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage: Studienverlaufsplan für den Studiengang Banking & Finance

			Stunden/Woche							
Grund	studium Semester	Std.	1	2	3	4	5	6	7	8*
01	Grundlagen der allgemeinen Betriebs-	16	MP	MP						
	wirtschaftslehre und der Bankbetriebsle h-									
	re		3							
01.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		4	_						
01.2	Grundlagen der Finanzwirtschaft			2						
01.3	Grundlagen der Absatzwirtschaft									
01.4	Grundlagen der Produktions- und Materialwirt-			3						
01.5	schaft		MP	2						
01.5	Grundlagen der Personalwirtschaft Grundlagen der Bankbetriebslehre		2							
01.6	_	40	MP	MP						-
02 02.1	Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie: Märkte und Wettbewerb,	10	MP 4	MP						
02.1	Umweltökonomie		4							
02.2	Makroökonomie und Internationale			6						
02.2	Wirtschaftsfragen									
	•									
03	Wirtschaftsrecht	10			MP					
03.1	Grundlagen des Arbeitsrechts				2					1
03.2	BGB I (Allgem. Teil und Schuldrecht)			4						1
03.3	BGB II (Sachen- und Kreditsicherungsrecht)				2					1
03.4	Handels- und Gesellschaftsrecht	<u> </u>			2					-
04	Wirtschaftsmathematik/Statistik	14		2MP						1
04.1	Mathematik 1 (Analysis)		4							
04.2	Mathematik 2 (Lineare Algebra)		_	4						1
04.3	Mathematik 3 (Finanzmathematik)		2 2							
04.4	Statistik 1		2							
04.5	Statistik 2	40		2	MD	MD				
05 05.1	Rechnungswesen Kostenrechnung 1 (Grundlagen)	16			MP	MP				
05.1	Kostenrechnung 1 (Grundlagen) Kostenrechnung 2 (Verfahren)				4 4					
05.2	Bilanzen 1 (Grundlagen, Bilanzansatz)				4	4				
05.4	Bilanzen 2 (Bewertung)					4				
06	Betriebliche Steuerlehre	8				MP				
06.1	Einkommensteuer	"			4	1711				
06.2	Körperschaft, Gewerbe-, Umsatzsteuer					4				
07	Datenverarbeitung	8				MP				
07.1	Grundlagen der Informationsverarbeitung	ľ			2					
07.2	Methoden und Werkzeuge				2					
07.3	Systeme					2				
07.4	Praxis der Datenverarbeitung					2				
Stunde	en/Woche im Grundstudium	82	21	23	22	16				
	- · · · · - · · · · · · · · · · · · · ·									
10.	Banking & Finance – Grundlagen	28				MP	6 MP			
(PIIICII	tveranstaltungen)					4	24			
11.	Banking & Finance - Spezialisierung in den	8								
	Bereichen Investment Banking und Com-	١٠						2 MP		
	mercial Banking							8		
	(Wahlpflichtbereich)									
	. 1 - 7									
12.	Banking & Finance – Ergänzung	40						0.140		1
l	(Wahlpflichtbareich)	12						3 MP		1
	(1							12		
Stunden/Woche im Hauptstudium		48				4	24	20		
Standerly Woone in Madpistadiani		70			<u></u>			20		
Übertreg Grundstudium		82	21	23	22	16				
Übertrag Grundstudium		őΖ	21	23		16				<u> </u>
Freie Wahlfächer		10	individ	uell dem	jeweilig	jen Sem	ester zu:	zuordner	1	
		<u> </u>		ı	1	1	1	1	ı	1
Stunda	en/Woche gesamt	140*	21	23	22	20	24	20		
Staride	on vivo one yesanı									
					L	İ	1	1		

^{*} Im Studiengang mit integriertem Praxissemester erhöhen sich die Gesamt-SWS auf 144 (4 SWS für das Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen).

Hauptstudium	Ctd				Ctu		h -		
Semester	Std.	1	2	3	4	nden/W 5	6	7	8*
10. Banking & Finance – Grundlagen (Pflichtveranstaltungen)	28	'	2	3	4	5	0	Diplom- arbeit	Diplomarbeit*
BMAN 5014 Modul: Bankmanagement I Ertragsorientierte Banksteuerung Bank- und Börsenplanspiel	4					MP 2 2			
BMAN 5024 Modul: Bankmanagement II Risikomanagement und –controlling I Risikomanagement und –controlling II	4					MP 2 2			
MANA 4104 Modul: Unternehmensführung Planung und Kontrolle als Instrument der Unternehmensführung Organisation als Instrument der Unternehmensführung	4				MP 2 2				
COMB 5014 Modul: Kreditgeschäft Finanzanalyse Praxis der Kreditfinanzierung	4					MP 2 2			
INVB 5014 Modul: Vermögensmanagement I Portfolio- und Assetmanagement Steuerliche Aspekte der Geld- und Vermögensanlage	4					MP 2 2			
AVWL 5104 Modul: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen des Bankgeschäfts Geldpolitik Praktische Probleme der Wirtschaftspolitik	4					MP 2 2			
RECH 5104 Modul: Rechtliche Rahmenbedingungen des Bankgeschäfts I Bank- und Kapitalmarktrecht Aufsichtsrecht der Banken und des Wertpapierhandels	4					MP 2 2			
11. Banking & Finance – Spezialisierung in den Bereichen Investment Banking und Commer- cial Banking (Wahlpflichtbereich: 8 SWS sind zu wählen)	8								
INV B 6024 Modul: Vermögensmanagement II Kapitalmarkt- und Portfoliotheorie Derivative Finanzinstrumente INVB 6034 Modul: Corporate Finance Emissionsgeschäft/Mergers & Acquisitions Unternehmensbewertung COMB 6024 Modul: Privatkundengeschäft Bankmarketing und -organisation Allfinanzprodukte und –strategien COMB 6034 Modul: Immobilienfinanzierung Wohnwirtschaftliche Immobilienfinanzierung Gewerbliche Immobilienfinanzierung							MP 2 2 MP 2 2 MP 2 2 MP 2 2		

Hauptstudium				Π	Stur	nden/W	oche	1	1
Semester		1	2	3	4	5	6	7	8*
12. Banking & Finance – Ergänzung (Wahlpflichtbereich: 12 SWS sind zu wählen)									
Banking & Finance - Vertiefung	12								
INTB 6014 Modul: Internationales Bank- und Finanzgeschäft Internationales Finanzmanagement Internationale Währungs- und Finanzmärkte							MP 2 2	Diplom- arbeit	Diplom- arbeit*
BMAN 6034 Modul: IT-Banking							MP/4		
FINA 6104 Modul: Praxis der Unternehmensfinanzierung REWE 6104 Modul: Rechnungswesen Externes Rechnungswesen der Banken Jahresabschlußprüfung bei Banken							MP/4 MP 2 2		
RECH 6114 Modul: Rechtliche Rahmenbedingungen des Bankgschäfts II Recht der Unternehmensfinanzierung (Finanzverfassung und Umwandlung) Internationales Steuerrecht Ausgewählte Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts							MP 1		
VERS 6104 Modul: Altersvorsorge (Fachbereich Versicherungswesen)							2 MP/4		
Projektmanagement und Persönlichkeitstraining									
MANA 6114 Modul: Projektmanagement MANA 6124 Modul: Praxis der betrieblichen Entscheidungsfindung PERS 6104 Modul: Soziale Kompetenz PERS 6114 Modul: Kommunikation							MP/4 MP/4 MP/4 MP/4		
praxissemesterbegleitende Lehrveranstaltungen	4								
Stunden/Woche im Hauptstudium	48				4	24	20		
Übertrag Grundstudium	82	21	23	22	16				
Freie Wahlfächer	10	individuell einem Semester zuzuordnen							
Stunden/Woche gesamt	140	21	23	22	20	24	20		
Stunden/Woche gesamt im Studiengang mit Praxissemester	144	21	23	22	20	4	24	20	

MP = Modulprüfung

Im Falle des integrierten Praxissemesters verschieben sich die Module entsprechend im Studienverlaufsplan zeitlich um ein Semester nach hinten.

^{*}Im Studiengang mit integriertem Praxissemester.